



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2015

19. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Chemie der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juni 2015 Seite 722

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Chemie der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juni 2015

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, und § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2015, S. 242) hat der Fachschaftsrat Chemie der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe, Rechtsstellung, Beauftragte
- § 2 Arbeitsgrundlage
- § 3 Konstituierende Sitzung, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 6 Verfahren in Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sondervotum
- § 9 Anträge zum Verfahren
- § 10 Protokoll
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Begriffe, Rechtsstellung, Beauftragte

- (1) In der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Chemie gelten grammatisch maskuline Bezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sowie für Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können. Amts- und Funktionsbezeichnungen können entsprechend der persönlichen Wahrnehmung in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.
- (2) Als Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates Chemie bezeichnet.
- (3) Mit Fachschaftsrat ist im Folgenden der Fachschaftsrat Chemie gemeint.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Fachschaftsrates Chemie vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Die Beauftragten gehören dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an.
- (6) Die der Fachschaft Chemie zugehörigen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften aus der Gruppe der Studenten sowie im Student_innenrat gehören dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an, soweit sie

nicht stimmberechtigtes Mitglied sind. Sie sollen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig von der Arbeit ihrer jeweiligen Gremien berichten.

§ 2

Arbeitsgrundlage

- (1) Diese Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regelt die Arbeitsweise des Fachschaftsrates. Ordnungen der Fachschaft werden vom Fachschaftsrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme angehörende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes des Fachschaftsrates (§ 53 Abs. 4 SächsHSFG).

§ 3

Konstituierende Sitzung, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates findet in der zweiten Vorlesungswoche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sofern der Wahlausschuss der Student_innenschaft keinen anderen Termin festlegt. Sie wird, sofern nichts anderes festgelegt wurde, vom Alterspräsidenten des Fachschaftsrates einberufen und geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung bestellt der Fachschaftsrat mindestens zwei gleichberechtigte Finanzverantwortliche, die dem Fachschaftsrat, soweit sie kein stimmberechtigtes Mitglied sind, mit beratender Stimme angehören, und legt die Termine für die regulären Sitzungen fest.
- (3) Die Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung veröffentlicht die regulären Sitzungstermine im Schaukasten und auf der Internetseite des Fachschaftsrates.
- (4) Der Fachschaftsrat tagt in der Regel in der Vorlesungszeit.
- (5) Die Sitzungsleitung wird von den anwesenden Mitgliedern am Ende einer Sitzung für die nächste Sitzung bestimmt. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates erfolgen.
- (6) Zu den Sitzungen wird von der Sitzungsleitung durch E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates eingeladen. Die Einladung sollte mindestens folgende Angaben enthalten: vorläufige Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzung.
- (7) Zu den Sitzungen wird spätestens drei Werktagen (ohne Samstag) vor der Sitzung eingeladen.
- (8) In dringenden Fällen kann mit einer Frist von weniger als drei Werktagen in geeigneter Weise eingeladen werden.
- (9) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (11) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand, den Ort, die Zeit und die vollständigen Sitzungsunterlagen enthalten. Er ist fristgerecht per E-Mail an die Mitglieder zu versenden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen sind gemäß § 3 Abs. 6 bekannt zu geben.
- (2) Die Tagesordnung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung erstellt. Die eventuell erforderlichen Anlagen zur Tagesordnung werden spätestens zwei Werktagen vor der Sitzung per E-Mail an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder versendet.
- (3) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils – ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf – der Punkt „Sonstiges“. Unter Sonstiges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5**Stimm-, Rede- und Antragsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftrates haben in den Sitzungen des Fachschaftrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Fachschaftrat.

§ 6**Verfahren in Sitzungen**

- (1) Der Fachschaftrat tagt in einem fachschaftratsöffentlichem und einem nichtöffentlichem Teil. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies durch Abstimmung beschlossen wurde. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Entscheidungen mit personenbezogenen Daten, zu Personalangelegenheiten sowie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind in geheimer Abstimmung zu treffen. Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder des Fachschaftrates mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung dieser Personen.
- (2) Finanzanträge sollen der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.
- (4) Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.
- (5) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7**Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmungen sind auf Verlangen eines Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der geheim auszufüllen ist. Neben dem Abstimmungsergebnis wird im Protokoll auch das Votum jedes einzelnen Mitgliedes vermerkt. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche und die namentlich-verdeckte Abstimmung hat die höchste Priorität.
- (3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein Mitglied diesem widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz und die Grundordnung der Student_innenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8**Sondervotum**

- (1) Jedes Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auch ein Mitglied, das nicht anwesend war, fristgemäß ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen.
- (3) Ein Sondervotum ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach der Sitzung einzureichen.
- (4) Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Protokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Protokoll als Anlage beigefügt und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beigefügt oder nachgereicht.

§ 9**Anträge zum Verfahren**

- (1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Rednerliste,
9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
10. auf namentliche Abstimmung,
11. auf geheime Abstimmung,
12. auf namentlich-verdeckte Abstimmung,
13. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
14. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
15. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
16. auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
17. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
18. auf Herstellung der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so nennt die Sitzungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, ansonsten ist durch den Fachschaftsrat über den Antrag zu entscheiden.

(5) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Fachschaftsrat.

§ 10 Protokoll

(1) Über die Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll erstellt, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Namen der anwesenden Stimmberechtigten, der anwesenden Gäste, der Sitzungsleitung und des Protokollanten,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Änderungen des zu genehmigenden Protokolls über die vorhergehende Sitzung,
4. den Namen des Antragstellers, den Wortlaut der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Bestellungen und Wahlen,
6. den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
7. etwaige Sondervoten als Anlage.

(2) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in das Verlaufsprotokoll von dem Äußernden nicht gewünscht, so ist dies in der Sitzung mitzuteilen.

(3) Über die Genehmigung des Verlaufsprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt. Die Protokolle werden von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten der betreffenden Sitzung unterschrieben.

(4) Der fachschaftsöffentliche Teil des Protokolls soll den Mitgliedern der Fachschaft Chemie auf der Internetseite des Fachschaftsrates zugänglich gemacht werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 10. Juni 2015 vom Fachschaftsrat beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Chemie der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 29/2013, S. 1770) außer Kraft.

Chemnitz, den 11. Juni 2015

Für den Fachschaftsrat Chemie
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Johannes Gibbert